

## SCHEMA ST4 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Softwaremietkauf der Quanos Content Solutions GmbH [2020-11]

### Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Software

#### § 1 Allgemeines

1. Der Verkäufer erbringt sämtliche Leistungen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Andere Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Angebote des Verkäufers sind stets freibleibend. Ein Kaufvertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Erfolgt die Leistungserbringung durch den Verkäufer, ohne dass dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung zuzuging, kommt der Kaufvertrag mit der Lieferung der Software zustande.

#### § 2 Vertragsgegenstand; Nebenleistungen

1. Kaufgegenstand ist die in der Auftragsbestätigung näher bezeichnete Anzahl von Nutzungsrechten an einem Computerprogramm. Dabei handelt es sich jeweils um ein nicht abschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht weiter übertragbares Nutzungsrecht an der in der Auftragsbestätigung bezeichneten Version des Computerprogramms („Nutzungsrecht“), das der Käufer nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen erwirbt. Der Quellcode des Computerprogramms ist nicht Vertragsgegenstand.
2. Bis zur Zahlung des vollständigen Kaufpreises nach § 3 dieser AGB gilt das nach § 2 Ziffer 1 eingeräumte Nutzungsrecht als zeitlich begrenzt. Nach dem Erwerb des Vollrechts kann der Käufer – in Abweichung von § 2 Ziffer 1 – das Nutzungsrecht auf solche Unternehmen übertragen, die mit dem Käufer nach den §§ 15 bis 18 AktG verbunden sind. In diesem Fall hat der Käufer dem Verkäufer die Übertragung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung setzt voraus, dass der Erwerber des Nutzungsrechts sich gegenüber dem Verkäufer schriftlich mit diesen AGB einverstanden erklärt, soweit diese die Nutzung des Computerprogramms betreffen.
3. Das Computerprogramm wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten vertragsmäßigen Gebrauch und zur Nutzung im Rahmen der Vorgaben des entsprechenden Benutzerhandbuchs überlassen; diese Nutzung umfasst insbesondere die Rechte nach §§ 69d Abs. 1 i.V.m. 69c Nr. 1 Satz 2 UrhG.
4. Eine Vermietung des Computerprogramms durch den Käufer ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers zulässig.
5. Der Käufer oder – auf seinen Wunsch hin – der Verkäufer werden das Computerprogramm und ein etwaiges Customizing auf der vom Käufer zu beschaffenden EDV-Umgebung installieren.

Der Verkäufer wird dem Käufer alle erforderlichen technischen Unterlagen, die zur Installation und Bedienung des Computerprogramms erforderlich sind, wie z.B. Datenträger, Benutzerhandbuch usw. aushändigen. Der Käufer bestätigt dem Verkäufer schriftlich den Erhalt dieser technischen Unterlagen im Zeitpunkt der Aushändigung.

Im Falle einer Installation durch den Verkäufer trägt der Käufer die Kosten der Installation in der im Angebot ausgewiesenen Höhe.

6. Der Verkäufer bietet dem Käufer während der Vertragslaufzeit neue Updates und Upgrades zu dem Computerprogramm an. Nach der Installation wird der Käufer im Rahmen des Betriebs des Computerprogramms darüber informiert, ob und welche Updates bzw. Upgrades vorliegen. Im Übrigen richten sich die Supportleistungen des Verkäufers nach den Support-AGB in ihrer jeweiligen Fassung.

Sicherungskopien des Computerprogramms dürfen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur in erforderlichem Umfang und in der erforderlichen Anzahl angefertigt werden. Sicherungskopien sind mit dem Urheberrechtsvermerk des Original-Datenträgers zu versehen.

#### § 3 Preisklausel

1. Der Käufer entrichtet für die Nutzungsrechte an dem Computerprogramm den in der Auftragsbestätigung genannten Kaufpreis in der dort bestimmten Höhe. Die dort genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Kaufpreis ist in Raten zu zahlen und wie folgt zur Zahlung fällig:

Der Käufer entrichtet ab dem Zeitpunkt der Auslieferung des Computerprogramms jeweils am dritten Kalendertag eines jeden Monats, erstmals im auf die Auslieferung folgenden Monat, eine Ratenzahlung in der in der Auftragsbestätigung bestimmten Höhe. Die Ratenzahlungen sind zu erbringen, bis der vollständige Kaufpreis nach § 3 Ziffer 1 geleistet ist. Mit Entrichtung der letzten Kaufpreisrate erwirbt der Käufer ein zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht am Computerprogramm nach Maßgabe der § 2 Ziffer 1 dieser AGB.

3. Die Zahlung der Kaufpreisraten ist auf eines der in einer Rechnung des Verkäufers genannten Konten zu zahlen.
4. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt jedoch nicht für den Fall einer Minderung nach § 4 Ziffer 6 oder eines durch einen Mangel verursachten Schadens.

#### § 4 Gewährleistung

1. Der Verkäufer gewährleistet nach den gesetzlichen Regeln des Kaufrechts, dass sich das nach § 2 Ziffer 1 verkaufte Computerprogramm für die in dem Benutzerhandbuch bzw. in der Leistungsbeschreibung vorausgesetzte vertragsmäßige Verwendung eignet. Dasselbe gilt für die gewöhnliche Verwendung des Computerprogramms.
2. Ist das Computerprogramm mit Mängeln behaftet, verpflichtet sich der Verkäufer, die Mängel nach eigenem Ermessen entweder zu beseitigen, eine Umgehung der Auswirkung des Fehlers zu schaffen oder durch die Installation einer verbesserten Softwareversion zu berichtigen (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung wird innerhalb der nachfolgend aufgeführten Zeiträume eingeleitet:
  - Fehlerkategorie 1 – leicht (Fehler, der ohne Minderung der Produktivität umgangen werden kann): 2 Wochen;
  - Fehlerkategorie 2 – mittel (bei diesem Fehler kann mit der Software nur unter erschwerten Bedingungen weitergearbeitet werden): 2 Werktage;
  - Fehlerkategorie 3 – schwer: 1 Werktag.

3. Soweit erforderlich, wird der Käufer dem Verkäufer für die Durchführung der nach § 4 Ziffer 2 erforderlichen Maßnahmen Zugang zu dem bei ihm installierten Computerprogramm (z.B. im Wege eines Remotezugangs), technischen Anlagen und Unterlagen gewähren.
4. Der Verkäufer kann zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen nach § 4 Ziffer 2 auch Dritte einschalten. Dabei handelt der Verkäufer weder im Namen noch mit Vertretungsmacht des Käufers. Die durch die Einschaltung von Dritten anfallenden Kosten trägt der Verkäufer.
5. Kann der Verkäufer bei den vom Käufer gemeldeten Mängeln nachweisen, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt, so gehen die Aufwendungen für die Fehlersuche sowie für weitere Leistungen, die damit im Zusammenhang stehen, zu Lasten des Käufers.
6. Führt die Nacherfüllung nach § 4 Ziffer 2 nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einleitung durch den Verkäufer oder einer anderweitig durch Verkäufer und Käufer festgelegten Frist zum Erfolg, kann der Käufer den nach § 3 in Verbindung mit der Auftragsbestätigung zu zahlenden Kaufpreis entsprechend mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Darüber hinaus kann der Käufer vom Verkäufer Schadenersatz verlangen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Im Übrigen richten sich Schadenersatzansprüche nach § 7 dieser AGB.
7. Der Käufer hat keinen Anspruch auf die Durchführung von Gewährleistungsmaßnahmen nach § 4 Ziffer 2 dieser AGB oder auf sonstige Gewährleistung, wenn
  - er dem Verkäufer entgegen § 4 Ziffer 3 dieser AGB keinen Zugang zu dem Computerprogramm gewährt oder
  - er selbst oder ein von ihm beauftragter Dritter Veränderungen an dem Computerprogramm durchgeführt hat, sofern solche Veränderungen nicht gesetzlich erlaubt sind (z.B. zum Herstellen einer Schnittstelle).

Im Übrigen gelten für Gewährleistungsausschlüsse die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 442 BGB.

## § 5 Rechtsmängelgewährleistung

1. Der Verkäufer stellt den Käufer vorbehaltlich der § 4 Ziffer 7 dieser AGB von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen den Käufer aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten geltend machen, soweit diese Verletzung in der bestimmungs- oder vertragsgemäßen Verwendung des Computerprogramms durch den Käufer liegen soll. Voraussetzung für diese Haftungsfreistellung ist, dass der Käufer den Verkäufer von derartigen Ansprüchen unverzüglich, umfassend und schriftlich informiert.
2. Der Käufer wird dem Verkäufer bei der Abwehr derartiger Ansprüche nach besten Kräften unterstützen.
3. Der Verkäufer ist berechtigt, auf eigene Kosten und in Abstimmung mit dem Käufer die Änderungen am Computerprogramm vorzunehmen, die aufgrund der Schutzrechtsbehauptungen Dritter nach § 5 Ziffer 1 erforderlich sind. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach § 6 dieser AGB.

## § 6 Verjährung

Ansprüche des Käufers nach § 4 und § 5 dieser AGB verjähren in einem Jahr ab der Auslieferung des Computerprogramms.

## § 7 Haftung

Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die dem Käufer aufgrund leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers und/oder eines vom Verkäufer beauftragten Dritten entstehen. Eine Ausnahme davon gilt für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und für Personenschäden. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers auf vorhersehbare Schäden beschränkt. Die Haftung für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten bleibt unberührt.

## § 8 Schlussbestimmungen

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Umstände, die sie im Rahmen des Abschlusses und der Abwicklung des Kaufvertrages über den internen Geschäftsbereich der jeweils anderen Vertragspartei erfahren. Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auch auf den Abschluss, Inhalt und Text des Vertrages. Darüber hinaus erstreckt sich die Verschwiegenheitsverpflichtung auf alle Umstände, die im Zusammenhang mit dem Vertrag stehen, insbesondere aber auf den Quellcode des Computerprogramms. Der Quellcode des Computerprogramms ist ein Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis des Verkäufers. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt zeitlich unbeschränkt über den Abschluss dieses Vertrages hinaus.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Kaufvertrag ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig. Der Verkäufer kann für Klagen gegen den Käufer als Gerichtsstand auch den allgemeinen Gerichtsstand des Käufers wählen.